



Antwort zur Anfrage Nr. 1830/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt zur Sitzung am 27.10.2010 betreffend **Glassplitter-Rückstände auf öffentlichen Plätzen**
Aktenzeichen: 70 00 66 / Alt

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 577/2008 der SPD-Ortsbeiratsfraktion zu festgestellten Verunreinigungen durch Glasscherben in den Bereichen Victor-Hugo-Ufer und Brunnen am Höfchen mitgeteilt, wird auch in den übrigen Innenstadtgebieten diesen Verunreinigungen durch die regelmäßige Reinigung des Entsorgungsbetriebes entgegengetreten.

Die Reinigung in der Innenstadt erfolgt im Bereich Schillerplatz 13 mal pro Woche. Zur Durchführung der in der Straßenreinigungssatzung festgelegten Reinigungsleistungen werden im Wechsel acht Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Arbeitszeiten eingesetzt. Ergänzt wird diese Organisation durch den punktuellen Einsatz der Froschmobile. Vorarbeiter und Straßenreinigungsmeister überwachen diese Reinigung und tragen regelmäßig zur Verbesserung der Reinigungsqualität bei.

Der Entsorgungsbetrieb hat großes Interesse die Qualität der Straßenreinigung nicht nur in der Innenstadt zu verbessern. Allen beim Entsorgungsbetrieb eingehenden Hinweisen wird nachgegangen, allerdings ist es hierzu erforderlich, dass diese zeitnah und mit Ortsangabe versehen sind.

Die Vielzahl von Bemühungen, die Stadt Mainz sauber zu halten, erkennen Sie an den laufenden und bereits abgeschlossenen Aktionen der eigens dafür ins Leben gerufene Gesamtkampagne „Unser Mainz - Anpacken. Saubermachen. Wohlfühlen“, die bereits seit 12 Jahren läuft.

Welche Maßnahmen hat die Stadt bisher ergriffen?

Viele ineinander greifende Aktionen sollen dazu führen, dass die Stadt Mainz sauber ist. Einerseits findet die Reinigung nach der an die Bedürfnisse der Örtlichkeit angepassten und vom Stadtrat beschlossenen Häufigkeit statt, andererseits wird diese Reinigung durch qualitätssteigernde Kontrollen des Entsorgungsbetriebes selbst überwacht.

Festgestellte Verstöße, wie z.B. das Verunreinigen mit Glasscherben oder weggeworfenem Müll, werden selbstverständlich konsequent geahndet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein Verursacher identifiziert werden kann.

Weitere Maßnahmen:

Da neuralgische Punkte in der Regel bekannt sind, ist eine Weitermeldung von vorgefundenem Glas darüber hinaus sehr wichtig. Neue „Dreckecken“ können so nach regelmäßigen Kontrollen gereinigt werden. Sollte jedoch zusätzlich Bedarf bestehen, die Reinigungshäufigkeit in konkreten Bereichen zu erhöhen, so muss dem Stadtrat ein entsprechender Antrag zur Entscheidung d.h. zur Änderung der Reinigungsklasse in der Satzung vorgelegt werden.

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen enthält hinsichtlich der geschilderten Problematik keine Regelungen. Nach der Gefahrenabwehrverordnung ist es lediglich verboten, sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel auf Dauer in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Straßen niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählt unter anderem auch das Liegenlassen von Flaschen bzw. Müll generell.

Eine weitergehende Regelung in der vorgenannten Gefahrenabwehrverordnung ist auch nicht notwendig, da in solch gelagerten Fällen die abfallrechtlichen Vorschriften gegenüber der Gefahrenabwehrverordnung vorrangig sind.

Soweit der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst im Rahmen seiner Streifentätigkeit entsprechende Verstöße feststellt, werden die Betroffenen aufgefordert, die Verunreinigung zu beseitigen. Gegebenenfalls erfolgt die Erhebung eines Verwarngeldes bzw. die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Mainz, 25. Oktober 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter